

Satzung des Vereins "Kunst in Sendling e.V."

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Kunst in Sendling e.V."
- (2) Er hat den Sitz in 81371 München, Implersstr. 60.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V..
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. März und dauert bis Ende Februar des folgenden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Münchner Stadtteil Sendling. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Veranstalten von Tagen der "Offenen Ateliers" sowie der Organisation und Durchführung von weiteren Kunst- und Kulturveranstaltungen, wie:
 - begleitende thematische Kunstprojekte zu den Tagen der offenen Ateliers;
 - Beteiligung an und Initiierung von Kunstaktionen im Stadtteil (z. B. im Zusammenwirken mit den örtlichen Kirchen und dem Kulturmanagement der Erzdiözese München-Freising, der Sendlinger Kulturschmiede e. V. oder dem zuständigen Bezirksausschuss)
 - im Einzelfall Beteiligung an stadtteilübergreifenden Projekten (z. B., "Flower Power Festival München 2023" mit Gasteig, Kunstlabor2 und Kunsthalle München);
 - Förderung des Austauschs der Künstlerinnen und Künstler im Stadtteil durch regelmäßige Gesprächsrunden und Austauschtreffen;
- Übergreifende Öffentlichkeitsarbeit für die Vereinsmitglieder im Bereich der künstlerischen Aktivitäten im Stadtteil mittels facebook, Instagram, Webseite www.kunst-in-sendling.com und Nutzung des Mailverteilers des Vereins als Informationskanal zu Beteiligungsmöglichkeiten an übergreifenden Kunst- und Kulturprojekten;
- Kontaktpflege mit weiteren Einrichtungen im Bereich von Kunst und Kultur im Stadtteil (z B. Kulturzentrum LUISE, Kulturschmiede e.V., HP8) und leistet damit neben anderen im Bereich von Kunst und Kultur aktiven Einrichtungen und Institutionen einen wesentlichen Beitrag zur

Weiterentwicklung des kulturellen Lebens im Stadtteil und zur Präsenz der in Sendling ansässigen und tätigen Kunstschaaffenden.

- (2) Der Verein setzt sich ein für die Schaffung und den Betrieb von Ausstellungs- und Veranstaltungsräumen für Künstler:innen in Sendling, insbesondere für die Mitglieder des Vereins aber auch insgesamt für alle im Stadtteil wirkenden und lebenden Kunst- und Kulturschaaffenden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und ggf. auch juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
 - (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
 - (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
 - (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als zwei Monate im Rückstand, wird es schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Geht bis zu dem im Mahnschreiben genannten Termin keine Beitragszahlung ein, erfolgt eine außerordentliche und fristlose Kündigung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mailadresse gerichtet ist.
- (4) Der Mitgliederversammlung ist die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Vereinsmitglieder, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
 - a) Gebührenbefreiungen,
 - b) Aufgaben des Vereins,
 - c) Mitgliedsbeiträge,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand (vorher Versammlungsleiter und vom Protokollanten) zu unterschreiben ist.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen (s. § 8, Abs. 7).

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{4}{5}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach fristgemäßer Ankündigung (s. § 8, Abs. 3) in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Förderverein Refugio München e. V.** (Rosenheimer Straße 38, 81669 München) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand 10.04.2024

Für den Vorstand:

gez.:
Klaus Schenk
Werner Paulini
Fred Krüger